

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2681

vom 2. September 1975

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan
"Bächliackerweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 18. März 1975 dem Bau- und Strassenlinienplan "Bächliackerweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 21. April bis 20. Mai 1975 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 15 vom 17. April 1975 und im Amtsanzeiger Nr. 8 gleichen Datums bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. April 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 18. August 1975 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinien aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 18. März 1975 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bächliackerweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/18/0 versehenen Situationspläne und Längenprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Gemeinderat Liestal

Bauverwaltung Frenkendorf

Bauverwaltung Liestal

Ingenieurbüro Hugo Gysin AG, Bahnhofstr. 5, Pratteln

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstr. 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

- Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

